

BUNDESGERICHTSHOF

2127 021

IM NAMEN DES VOLKES

VIII_ZR_125/64

URTEIL

Verkündet am
5. Dezember 1966
Klett, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Schr[REDACTED] & Co. Kommanditgesellschaft in
B[REDACTED]/Rhld., M[REDACTED] Nr. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch
ihren persönlich haftenden Gesellschafter, den Kaufmann
Schr[REDACTED] sen., ebenda,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Heinrich F.J. Sch[REDACTED] in D[REDACTED],
Sch[REDACTED]straße [REDACTED], als Konkursverwalter über das Vermö-
gen der Firma T[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haf-
tung in D[REDACTED], Mi[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. März 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma T [REDACTED] gesellschaft mbH in D [REDACTED] (im folgenden: Gemeinschuldnerin), deren Konkursverwalter der Kläger ist, ließ seit Anfang 1959 bei der Beklagten Textilien in Lohnarbeit plissieren. Die Gemeinschuldnerin befand sich in völliger wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihrer Hauptgläubigerin, der Mechanischen Baumwollspinnerei und Weberei A [REDACTED] (im folgenden: SWA), der die Mehrheit der Geschäftsanteile der Gemeinschuldnerin verpfändet war und die maßgeblichen Einfluß auf die Geschäftsleitung hatte. Auf Betreiben der SWA wurden im Februar 1960 - unter Abberufung des bisherigen Geschäftsführers - die beiden Angestellten der Gemeinschuldnerin St [REDACTED] und H [REDACTED] zu Geschäftsführern bestellt. Zu dieser Zeit befand die Gemeinschuldnerin sich schon in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Sie wurde durch einen größeren Kredit ihrer Hausbank, der Dresdner Bank, über Wasser gehalten, für den die SWA sich verbürgt hatte. Diese hatte sich ihrerseits in beträchtlichem Umfange Sicherheiten geben lassen. Anfang Juni 1960 teilten die beiden Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin der SWA mit, sie könnten den

Geschäftsbetrieb nur aufrecht erhalten, wenn die SWA Forderungen freigebe, die ihr zur Sicherheit abgetreten waren. Die SWA wies daraufhin am 9. Juni 1960 die Geschäftsführer an, eine Gesellschafterversammlung auf den 14. Juni 1960 einzuberufen. Die Geschäftsführer hatten schon seit einiger Zeit den Eindruck, daß die SWA die Gemeinschuldnerin fallenzulassen werde. Sie setzten sich, auch aus Sorge um ihre eigene berufliche Zukunft, mit dem persönlich haftenden Gesellschafter Schr. der Beklagten in Verbindung, deren Forderung gegen die Gemeinschuldnerin sich damals auf etwa 57 000 DM belief, verständigten ihn von dem Termin der Gesellschafterversammlung und besprachen mit ihm die Möglichkeit, nach einem Zusammenbruch der Gemeinschuldnerin gemeinsam eine Gesellschaft zu gründen. Diese sollte anstelle der Gemeinschuldnerin die Plisse-Produktion fortführen und unter Ausnutzung ihrer (der Geschäftsführer) Erfahrungen den alten Kundenstamm der Gemeinschuldnerin übernehmen. Schr. war diesem Plan nicht abgeneigt und entwarf einen Gesellschaftsvertrag, den aber die Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin wegen der ihnen nicht zusagenden Aufteilung der Gesellschaftsanteile ablehnten.

Am Vormittag des 14. Juni 1960 fand die Gesellschafterversammlung der Gemeinschuldnerin statt. Da die Vertreter der SWA sich zu einer weiteren Stützungsaktion nicht bereit fanden, erklärten die beiden Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin, sie stellten nunmehr die Zahlungen ein und würden sogleich die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragen. Noch am Nachmittag desselben Tages gab der Geschäftsführer St. fernmündlich der Deutschen Bank in D. Anweisung, zu Lasten des sog. "I-Kontos" telegrafisch 23 000 DM an die Beklagte zu überweisen. Die I. (Abkürzung für: Industrieentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) war die Muttergesellschaft der Gemeinschuldnerin, in deren Händen sich sämtliche Geschäftsanteile befanden. Das I-Konto

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



war am 28. April 1960 anstelle eines am selben Tage aufgelösten Kontos der Gemeinschuldnerin eröffnet worden, um dieses dem unmittelbar bevorstehenden Zugriff eines Gläubigers der Gemeinschuldnerin zu entziehen. Die Deutsche Bank führte den Überweisungsauftrag aus. Ebenfalls noch am Nachmittag des 14. Juni 1960 beantragten die beiden Geschäftsführer beim Amtsgericht die Eröffnung des Vergleichsverfahrens. Die 23 000 DM wurden am 15. Juni 1960 der Beklagten bei ihrer örtlichen Sparkasse gutgeschrieben. Vom 16. bis 19. Juni 1960 verhandelten St[REDACTED] und H[REDACTED] erneut mit Schr[REDACTED] über die geplante Gesellschaftsgründung. Auch dieses Mal konnten sich aber die drei Beteiligten über das Beteiligungsverhältnis nicht einigen. Am 23. Juni 1960 lehnte das Amtsgericht den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ab und eröffnete das Anschlußkonkursverfahren.

Der Kläger verlangt mit der auf § 30 Nr. 1 Fall 2 und § 31 Nr. 1 KO gestützten Anfechtungsklage Rückzahlung der 23 000 DM. Das Berufungsgericht hat der Klage entsprochen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Klageabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht stellt fest:

Durch die Überweisung der 23 000 DM an die Beklagte sei die Konkursmasse benachteiligt worden. Es sei unerheblich, daß dieser Betrag über das I[REDACTED]-Konto gelaufen sei; denn dieses Konto sei nur ein getarntes Konto der Gemeinschuldnerin gewesen. Eine Benachteiligung der Konkursmasse entfalle auch nicht deshalb, weil St[REDACTED] am 13. Juni 1960 das IBEG-Konto vorsorglich durch Hereingabe von Kundenschecks aufgefüllt habe, die aufgrund von Sicherungszessionen an sich der SWA oder der Dresdner Bank zugestanden hätten und deshalb bei

dieser zur Abdeckung des Kredits der Gemeinschuldnerin hätten hereingegeben werden sollen. Denn sowohl die SWA wie die Dresdner Bank hätten nach der Konkurseröffnung auf Aussonderungs- und Absonderungsrechte verzichtet. Die 23 000 DM würden also der Masse zugeflossen sein.

St[REDACTED] habe am 14. Juni 1960 den Überweisungsauftrag in der Absicht gegeben, die Beklagte als Gläubigerin auf Kosten der anderen Gläubiger zu bevorzugen und damit diese zu benachteiligen. Das Motiv dafür sei gewesen, den persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten, Schr[REDACTED], für die geplante Neugründung geneigt zu machen, durch die St[REDACTED] und H[REDACTED] nach dem erwarteten Zusammenbruch der Gemeinschuldnerin eine neue wirtschaftliche Existenz zu finden gehofft hätten. St[REDACTED] habe bei einer Besprechung am 12. Juni 1960 Schr[REDACTED] auch ausdrücklich eine solche Bevorzugung zugesagt. Bei dieser Besprechung sei erörtert worden, wie im Falle des Zusammenbruchs der Gemeinschuldnerin die Beklagte gesichert werden könne. St[REDACTED] und H[REDACTED] hätten dabei versichert, sie wollten sehen, daß in einem solchen Falle die Beklagte mit heiler Haut davonkomme; sollte sich bei der Gesellschafterversammlung herausstellen, daß die Gemeinschuldnerin nicht zu halten sei, würden sie der Beklagten noch Zahlungen zukommen lassen. Die Beklagte habe demnach gewußt, daß St[REDACTED] die 23 000 DM in der Absicht der Gläubigerbenachteiligung überwiesen habe. Sie habe im übrigen auch schon am 14. Juni 1960 erfahren, daß die Gemeinschuldnerin an diesem Tage die Zahlungen eingestellt hatte. St[REDACTED] habe nämlich aus der Gesellschafterversammlung heraus dem Buchhalter S[REDACTED] des Schr[REDACTED] fernmündlich mitgeteilt, daß er soeben für die Gemeinschuldnerin die Zahlungseinstellung erklärt habe.

Aufgrund dieser Feststellungen hält das Berufungsgericht die Anfechtungsklage sowohl aus § 30 Nr. 1 2. Fall, wie aus § 31 Nr. 1 KO für begründet.

2. Die Revision greift die Feststellung des Berufungsgerichts nicht an, durch die Überweisung der 23 000 DM seien die Gläubiger benachteiligt worden, und der Geschäftsführer St[REDACTED] der Gemeinschuldnerin habe diesen Betrag der Beklagten auch in der Absicht überwiesen, die Gläubiger zu benachteiligen. Insoweit ist ein Rechtsfehler des Berufungsgerichts nicht ersichtlich. Die Verfahrensrügen der Revision wenden sich nur gegen die weiteren Feststellungen, der Beklagten sei die Zahlungseinstellung schon durch das Telefongespräch zwischen St[REDACTED] und dem Buchhalter S[REDACTED] am 14. Juni 1960 bekannt geworden (a), und sie habe die Benachteiligungsabsicht der Gemeinschuldnerin (St[REDACTED]) gekannt (b).

a) Insoweit rügt die Revision, das Berufungsgericht habe diese Feststellung nur unter Verletzung des § 286 ZPO treffen können, weil es den gegenbeweislich als Zeugen benannten S[REDACTED] nicht vernommen habe; außerdem sei S[REDACTED] kein Bevollmächtigter der Beklagten, sondern nur Buchhalter des persönlich haftenden Gesellschafters Schr[REDACTED] in dessen Gewerbebetrieb als Steuerberater gewesen. Ob diese Rügen durchgreifen, kann dahinstehen, weil sie nur einer Anwendung des § 30 Nr. 1 KO (Konkursanfechtung im engeren Sinne) die Grundlage entziehen würden. Das Urteil wird aber auf jeden Fall durch § 31 Nr. 1 KO (Absichtsanfechtung) getragen.

b) Die Feststellung, die Beklagte habe gewußt, daß der Geschäftsführer St[REDACTED] in Benachteiligungsabsicht handelte, stützt sich in erster Linie auf die Aussage des vom Berufungsgericht selbst vernommenen Zeugen St[REDACTED]. Das Berufungsgericht hält dessen Aussage, insbesondere über die Besprechung vom 12. Juni 1960 mit Schr[REDACTED], für in sich widerspruchsfrei und in Übereinstimmung mit dem unstreitigen Sachverhalt. Das Berufungsgericht hat ferner zugunsten der Glaubwürdigkeit des Zeugen berücksichtigt, daß er nicht mehr bei der Gemeinschuldnerin beschäftigt sei, daß er sich bei seiner

eingehenden Schilderung der damaligen Geschehnisse selbst nicht geschont und in großer Offenheit-nichts beschönigt habe. Außerdem berücksichtigt das Berufungsgericht bei der Beweiswürdigung, "dem gewöhnlichen Geschehensablauf" habe es entsprochen, daß Schr[REDACTED] als Kaufmann angesichts der schlechten Lage der Gemeinschuldnerin sich als Gegenleistung für seine Mithilfe bei der Gründung einer neuen Existenz von den Geschäftsführern der Gemeinschuldnerin eine vorzugsweise Befriedigung habe zusichern lassen.

Die Verfahrensrügen der Revision sind ein untauglicher Versuch, die für das Revisionsgericht grundsätzlich verbindliche - und im vorliegenden Falle sich geradezu aufdrängende - Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zu erschüttern. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht, trotz des mißverständlichen Gebrauchs des Begriffs "gewöhnlicher Geschehensablauf", hier nicht die Grundsätze des prima facie-Beweises angewandt, die für die Ermittlung innerer Tatsachen in der Tat nicht brauchbar sind. Das Berufungsgericht hat vielmehr lediglich ausgesprochen, daß die Handlungsweise der Beteiligten, so wie sie der Zeuge St[REDACTED] dargestellt hat, ihren Interessen, insbesondere auch denen des Schr[REDACTED], entsprochen habe und daß deshalb die Aussage des Zeugen auch aus objektiven Gründen glaubhaft sei. Damit hält das Berufungsgericht sich innerhalb einer zulässigen Beweiswürdigung.

Das Berufungsgericht brauchte auch nicht, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, den Zeugen S[REDACTED] über das am 14. Juni 1960 mit dem Zeugen St[REDACTED] geführte Telefongespräch deshalb zu vernehmen, weil bei widersprüchlichen Aussagen der beiden Zeugen über diesen Punkt auch die Aussage des Zeugen St[REDACTED] über die Verhandlungen zwischen

den Beteiligten am 12. Juni 1960 ^{hätte} erschüttert werden können. Diese Folgerung brauchte das Berufungsgericht nicht zu ziehen. Es konnte vielmehr - vor allem im Hinblick auf die weiteren, sie stützenden Umstände - die Aussage des Zeugen St[REDACTED] für im übrigen glaubhaft halten, selbst wenn eine Aussage des Zeugen S[REDACTED] ergeben hätte, daß bei dem Ferngespräch am 14. Juni 1960 St[REDACTED] entgegen seiner Aussage dem Zeugen S[REDACTED] nicht mitgeteilt hatte, daß die Entscheidung über das Schicksal der Gemeinschuldnerin gefallen sei und noch am selben Tage das gerichtliche Vergleichsverfahren beantragt werde.

Der Revision hilft auch nicht der Hinweis auf die unter Leweis gestellte Behauptung der Beklagten, die Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin hätten bis zum Schluß die Beklagte immer wieder damit zu beschwichtigen versucht, "die große SWA" stehe hinter der Gemeinschuldnerin und deshalb brauche die Beklagte wegen ihrer Forderungen nicht besorgt zu sein. Die Revision übersieht, daß nach der Aussage des Zeugen St[REDACTED] und den Feststellungen des Berufungsgerichts bei der Besprechung am 12. Juni 1960 St[REDACTED] Sonderzahlungen an die Beklagte gerade für den Fall in Aussicht gestellt hat, daß am 14. Juni 1960 die SWA die Gemeinschuldnerin fallen ließ. Für diesen Fall war deshalb eine finanzielle Hilfestellung der SWA gerade nicht zu erwarten.

... Weitere Angriffe der Revision richten sich gegen Rand-
erwägungen des Berufungsgerichts zur Beweiswürdigung und be-
dürfen keiner ausdrücklichen Widerlegung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Golhaar Artl Dr. Mezger

Dr. Messner Mormann